

**[M07] Ergebnis der Schlussabstimmung im Büro des
Kantonsrats vom 20. November 2015**

**Reglement
betreffend elektronische Abstimmungsanlage im
Kantonsratssaal**

Vom 20. November 2015

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **141.111**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Das Büro des Kantonsrats,

gestützt auf § 10 Abs. 2 bis 4 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO
KR) vom 28. August 2014¹⁾,

beschliesst:

I.

1. Grundsätze

§ 1 Zweck

¹ Die Abstimmungsanlage (kurz «Anlage» genannt) bezweckt

1. eine rasche und fehlerfreie Ermittlung der Resultate bei Abstimmungen im Kantonsrat;
2. eine umfassende Transparenz des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder des Kantonsrats gegen innen (Kantonsrat) und gegen aussen (Öffentlichkeit).

¹⁾ BGS [141.1](#)

[Geschäftsnummer]

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die Anlage kommt bei allen Abstimmungen im Kantonsrat zum Einsatz. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Sie kommt nicht zum Einsatz

1. bei Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 37 Abs. 2 GO KR);
2. bei Abstimmungen unter Namensaufruf (§ 81 GO KR);
3. bei geheimen Abstimmungen (§ 81 GO KR);
4. bei geheimen Wahlen und Wahlbestätigungen des Kantonsrats (§ 84 ff GO KR).

§ 3 Report

¹ Es wird für jede Abstimmung im System ein separater Report erstellt.

² Der Report besteht aus zwei Grafiken (§ 5) und der Namensliste (§ 4).

³ Der bereinigte Report (§ 22) ist rechtlich verbindlich.

§ 4 Namensliste

¹ Die Namensliste aller Kantonsratsmitglieder enthält deren Nachnamen, Vornamen, Geschlecht, Parteizugehörigkeit gemäss Listengruppe, Fraktionszugehörigkeit und Wahlkreis. Die Namensliste wird in tabellarischer Form alphabetisch gemäss Nachnamen gegliedert.

² Nach jedem Namen stehen fünf Spalten für die Stimmabgabe zur Verfügung, nämlich

1. Erstes Mehr (grün bei grafischen Darstellungen);
2. Zweites Mehr (rot);
3. Allfälliges drittes Mehr (gelb);
4. Enthaltung (weiss);
5. Abwesenheit (schwarz).

³ Die Stimmabgabe jedes Ratsmitglieds wird einer der fünf Spalten mit einem Kreuz zugeordnet. Das Total aller Kreuze beträgt immer 80.

⁴ Bei der Spalte betreffend Abwesenheit (schwarz bei grafischen Darstellungen) erfolgt keine Aufteilung in «entschuldigt» und «nicht entschuldigt».

§ 5 Grafiken

¹ Aus den Namenslisten werden zwei Grafiken erstellt, nämlich

1. Ein Kuchendiagramm mit dem Ergebnis für jede Abstimmung gemäss den fünf Spalten nach § 4 Abs. 2;

2. Ein Diagramm nach Parteien und Fraktionen mit dem Ergebnis für jede Abstimmung gemäss den fünf Spalten nach § 4 Abs. 2.

2. Zuständigkeiten

§ 6 Stimmzählende

¹ Die Stimmzählenden sind zuständig für die Bedienung der Anlage während der Kantonsratssitzung sowie für die Bereinigung der Reports.

² Die zusätzlichen Aufwendungen der Stimmzählenden vor und nach der Kantonsratssitzung werden nach § 7 Abs. 2 des Nebenamtsgesetzes vom 27. Januar 1994¹⁾ entschädigt.

§ 7 Staatskanzlei

¹ Die Staatskanzlei ist für den Betrieb der Anlage verantwortlich.

3. Bauliche Ausrüstung

§ 8 Technik

¹ Es wird eine kabelgebundene Technik mit Einbau der Tastenfelder in die Pulte eingesetzt.

² Die Sitzplätze der Stimmzählenden und der Landschreiberin oder des Landschreibers werden mit Computern ausgestattet, die den Zugriff zur Anlage erlauben.

§ 9 Bedienungsknöpfe

¹ Es stehen den Ratsmitgliedern drei Bedienungsknöpfe auf ihrem Pult zur Verfügung, nämlich

- a) Knopf 1 (grün) für das erste Mehr;
- b) Knopf 2 (rot) für das zweite Mehr;
- c) Knopf 3 (gelb) für ein allfälliges drittes Mehr.

² Wer sich der Stimme enthält, drückt keinen Knopf (weiss bei grafischer Darstellung).

³ Die Stimme eines an der Sitzung anwesenden Ratsmitglieds, das sich während der Abstimmung nicht im Kantonsratssaal aufhält (Entrée, Toilette usw.), gilt als Enthaltung.

¹⁾ BGS [154.25](#)

⁴ Abwesende werden durch die Landschreiberin oder den Landschreiber nach dem Namensaufruf und bei der Nachführung der Präsenzliste im System erfasst (schwarz bei grafischer Darstellung).

§ 10 Bildschirme

¹ Es werden Bildschirme im Norden und Süden des Saals montiert oder aufgestellt.

² Sie bilden den Sitzplan des Kantonsratssaals ab.

³ Die Stimmabgaben, individuell für jeden Sitzplatz, erscheinen auf den Bildschirmen wie folgt:

1. Grün für das erste Mehr;
2. Rot für das zweite Mehr;
3. Gelb für ein allfälliges drittes Mehr;
4. Weiss für Enthaltung;
5. Schwarz für Abwesenheit.

⁴ Auf den Bildschirmen erscheint jedes Total gemäss Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 in Worten, Zahlen und grafisch.

⁵ Die Abstimmungsfragen werden während des Abstimmungsvorgangs nicht aufgeschaltet.

⁶ Die Darstellungen auf dem Bildschirm sind rechtlich nicht verbindlich. Sie sind nicht Gegenstand der Reports.

4. Bedienung der Anlage vor der Kantonsratssitzung

§ 11 Erfassung vor der Sitzung

¹ Die Staatskanzlei erfasst vor der Kantonsratssitzung die bereits bekannten Abstimmungsfragen im System.

² Die Stimmzählenden prüfen diese vor der Sitzung.

§ 12 Systemzugang

¹ Die Stimmzählenden sowie die Landschreiberin oder der Landschreiber erhalten einen individuellen Systemzugang (Login).

§ 13 Kein Videostreaming

¹ Die laufende Kantonsratssitzung wird nicht direkt im Internet aufgeschaltet. Auch nach der Sitzung wird davon abgesehen.

² Vorbehalten bleibt die Aufschaltung durch Dritte. Besucherinnen und Besucher benötigen dazu eine Bewilligung, nicht aber die akkreditierten Medien (§§ 38 Abs. 3 und 39 Abs. 2 GO KR).

5. Bedienung der Anlage während der Kantonsratssession

§ 14 Namensaufruf

¹ Die Landschreiberin oder der Landschreiber trägt Ratsmitglieder, die sich beim Namensaufruf nicht melden, in das System als abwesend ein.

² Sie oder er führt die Abwesenheitsliste im System nach, sofern zu Sitzungsbeginn abwesende Ratsmitglieder später daran teilnehmen oder wenn Ratsmitglieder früher die Sitzung verlassen.

§ 15 Erfassung während der Sitzung

¹ Die Stimmzählenden erfassen während der Kantonsratssession die Abstimmungsfragen im System, soweit dies nicht bereits vor der Sitzung erfolgte (§ 11).

² Bei der Erfassung stützen sich die Stimmzählenden auf die bereinigten Anträge der Ratsmitglieder.

§ 16 Abstimmungsvorgang

¹ Das Präsidium liest die Abstimmungsfrage vor und schlägt dem Kantonsrat das Abstimmungsverfahren vor.

² Das Präsidium kann den Stimmzählenden Weisungen für die Erfassung erteilen.

³ Die Abstimmungsfrage wird bis zu Beginn des Abstimmungsvorgangs auf den Bildschirmen angezeigt.

⁴ Die Landschreiberin oder der Landschreiber löst auf Anweisung des Präsidiums den Abstimmungsvorgang aus.

⁵ Dieser dauert 30 Sekunden. Auf den Bildschirmen wird die verbleibende Zeit zur Stimmabgabe angegeben (Count-down). Danach ist die Abstimmung abgeschlossen. Es werden keine weiteren Stimmabgaben aufgenommen.

⁶ Die Stimmabgaben mit dem Total für die einzelnen Mehrs werden laufend auf den Bildschirmen dargestellt.

⁷ Sofern ein Ratsmitglied aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Anlage selber zu bedienen, erfolgt die Stimmabgabe nach Anweisung des betroffenen Ratsmitglieds durch eine Stimmzählerin oder einen Stimmzähler.

§ 17 Stichentscheid des Präsidiums

¹ Sofern dem Präsidium der Stichentscheid zufällt (§ 82 GO KR), wird dafür ein separater Report erstellt.

§ 18 Wiederholung der Abstimmung

¹ Sofern während des Abstimmungsvorgangs ein Fehler festgestellt wird, ist dieser Vorgang zu Ende zu führen. Das Präsidium ordnet eine erneute Abstimmung an.

² Der fehlerhafte frühere Abstimmungsvorgang ist im Report als «aufgehoben» zu bezeichnen. Er darf im System nicht gelöscht werden.

§ 19 Verkündung des Ergebnisses

¹ Das Präsidium verkündet das Ergebnis der Abstimmung. Die Stimmzählenden prüfen, ob die Verkündung mit den Bildschirmanzeigen übereinstimmt.

§ 20 Aufschaltung auf den Bildschirmen

¹ Sofern nicht eine weitere Abstimmung stattfindet, bleibt das Abstimmungsergebnis zwei Minuten auf den Bildschirmen aufgeschaltet.

§ 21 Ausdruck der Reports

¹ Die Stimmzählenden drucken nach der Abstimmung einen provisorischen Report sofort aus.

² Sie werden nach der Bereinigung (vor allem sprachlich und redaktionell) der Staatskanzlei abgegeben.

6. Publikation nach der Kantonsratssitzung

§ 22 Bereinigung der Reports

¹ Während oder nach der Kantonsratssitzung bereinigen die Stimmzählenden die provisorischen Reports.

§ 23 Aufschaltung im Internet

¹ Die bereinigten Reports werden in der Regel spätestens am dritten Arbeitstag nach der Kantonsratssitzung, 18.00 Uhr, im Internet vollumfänglich aufgeschaltet. Aus wichtigen Gründen kann das Präsidium diese Frist im Einzelfall verlängern oder verkürzen.

² Die aufgeschalteten Reports werden in gängigen Datenformaten unbeschränkt lange zur Verfügung gestellt. Diese dürfen durch Dritte weiterbearbeitet werden.

§ 24 Beilagen zum Protokoll

¹ Die im Internet aufgeschalteten, bereinigten Reports sind als Beilagen Bestandteil des Protokolls des Kantonsrats.

² Diese werden nicht postalisch versendet, sondern dienen nur der Aktenführung bei der Staatskanzlei.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das Büro des Kantonsrats bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes¹⁾.

Zug, 20. November 2015

Büro des Kantonsrats

Der Präsident
Moritz Schmid

Der Landschreiber
Tobias Moser

¹⁾ Inkrafttreten am ...

[Geschäftsnummer]

Mit Beschluss vom ... hat das Büro des Kantonsrats dieses Reglement per ...
in Kraft gesetzt.

Publiziert im Amtsblatt vom ...